

Feuerwehrsatzung der Stadt Kitzscher

Der Stadtrat der Stadt Kitzscher hat in öffentlicher Sitzung am 06.11.2000 auf Grund von 1. § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 662) und 2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24.06.2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 245, 647) und der Änderung vom 01.10.2001, Beschl.-Nr.: 216/24/01 sowie der Änderung vom 18.09.2006, Beschl.-Nr.: 147/27/06 und die Änderung vom 05.03.2007, Beschl.-Nr.: 186/32/07, die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name und Gliederung

- (1) Die Gemeindefeuerwehr der Stadt Kitzscher ist als Einrichtung der Stadt Kitzscher eine öffentliche Gemeindefeuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Kitzscher“.
- (3) Neben der aktiven Abteilung bestehen eine Jugendfeuerwehr und eine Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrliter und seinen zwei Stellvertretern.
Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung namentlich festzulegen.

§ 2

Aufgaben der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Aufgabe
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 des SächsBRKGG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Gemeindefeuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.
- (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistung bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
 - das vollendete 16. Lebensjahr,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Organisation der Freiwilligen- und Pflichtfeuerwehren (FwOrgVwV) vom 23. Februar 1996 (SächsABI. S. 291).
 Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Die Bewerber sollen im Territorium der Stadt wohnhaft sein und sollten in keiner anderen Hilfsorganisation tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Gemeindefeuerwehrleiter oder an die Stadtverwaltung, Haupt- und Ordnungsamt, zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält nach seiner Aufnahme einen Dienstausweis und eine Satzung.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr:
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 des SächsBRKG wird oder
 - entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Stadt/Gemeinde unverzüglich dem Gemeindefeuerwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.

- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindefeuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter, seine zwei Stellvertreter und die Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses für 5 Jahre zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Angehörige der Gemeindefeuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen für die Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG von der Arbeit freizustellen. Die Stadt hat die erforderlichen Freistellungen gegenüber den jeweiligen Arbeitgebern zu erwirken.
- (3) Funktionsträger und andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in der Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Stadt erstattet sowie Sachschäden, die ihnen in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, ersetzt. Weiterhin werden vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG ersetzt.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindefeuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - an mindestens 40 Stunden der laufenden Ausbildung der Gemeindefeuerwehr jährlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden, den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Gemeindefeuerwehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

- (7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Dem Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 **Jugendfeuerwehr**

- (1) In die Jugendfeuerwehr können gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden.
Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter der Gemeindefeuerwehr.
Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart wird durch den Gemeindefeuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren berufen.
Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr und sollte die Qualifikation eines Gruppenführers besitzen und auch über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.
Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen der durch die Hauptversammlung zu beschließenden Jugendordnung.

§ 7 **Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

- (2) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von 5 Jahren in öffentlicher Abstimmung.

§ 8 ***Ehrenmitglieder***

- (1) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Gemeindefeuerwehr ernennen.

§ 9 ***Organe der Freiwilligen Feuerwehr***

- (1) Organe der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr sind:
 - die Hauptversammlung,
 - der Gemeindefeuerwehrausschuss,
 - die Gemeindewehrleitung.

§ 10 ***Hauptversammlung***

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindefeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Ausbildungsjahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der Gemeindewehrleiter, die Stellvertreter und der Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.
- (3) Der Kassenverwalter hat den Kassenbericht der Revisionskommission vorzulegen, diese prüft Rechnungen und das Kassenbuch, und gibt das Ergebnis der Prüfung der Hauptversammlung bekannt. Die Hauptversammlung beschließt über die Annahme des Jahreskassenberichtes und die Entlastung des Kassenwartes.
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist.
Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (6) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist

§ 11

Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und sechs weiteren Mitgliedern der aktiven Abteilung, die auf Dauer von 5 Jahren von der Hauptversammlung gewählt werden.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes, wird dieses durch einen gewählten nachfolgenden Kandidaten ersetzt.
- (2) Die 2 Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters, der Schriftführer und der Kassenwart nehmen ohne Stimmberechtigung Kraft ihres Amtes an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss hat viermal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Bürgermeister oder ein von ihm genannter Vertreter, ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (7) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerwehrleitung und trifft Entscheidungen auf der Grundlage der vorstehenden Satzung.
Er fasst Beschlüsse zur Finanzplanung für die Gemeindefeuerwehr, Dienstplanung und Einsatzplanung, schlägt den Ausschluss und die Entlassung von Mitgliedern der Gemeindefeuerwehr vor und entscheidet über die Verwendung der Mittel der Kameradschaftskasse.
Durch den Gemeindefeuerwehrausschuss wird der Jugendfeuerwehrwart berufen und der Schriftführer und Kassenwart gewählt. Weiterhin erfolgt durch den Gemeindefeuerwehrausschuss die Bestätigung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindefeuerwehrleitung.
- (8) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (9) Die Beratung des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich, über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Gemeindewehrleitung

- (1) Zur Gemeindewehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und seine beiden Stellvertreter.
- (2) Die Gemeindewehrleitung wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die nach § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
Der Nachweis der fachlichen Qualifikation ist durch die erfolgreiche Teilnahme an den gesetzlich vorgesehenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen zu führen. Es ist zulässig, dass der Abschluss der Lehrgänge bis zu 2 Jahren nach der vorgenommenen Wahl und der Bestellung zum Gemeindewehrleiter bzw. Stellvertreter erfolgt.
- (4) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter sind nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung des Stadtrates vom Bürgermeister zu bestellen.
- (5) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen.
Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.
Er hat insbesondere:
- auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss abzustimmen,
 - die Tätigkeit des Hauptgerätewartes, der Zugführer und der Gruppenführer zu kontrollieren,
 - auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken,
 - Beanstandungen in der Löschwasserversorgung und Einsatzbereitschaft dem Bürgermeister mitzuteilen,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,

- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - beim Einsatz minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
 - (8) Der Gemeindeführer hat den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten.
 - (9) Die zwei stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Lösung der Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
 - (10) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 13

Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule Sachsen). Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Gemeindeführers im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.
- (3) Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen, eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Gemeindeführer aus.
- (5) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 – 4 entsprechend.
Der Gerätewart hat die Ausrüstung und die Einrichtung der Gemeindefeuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zu festgelegten Terminen zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Gemeindeführer zu melden.

§ 14

Schriftführer, Kassenwart

- (1) Schriftführer und Kassenwart werden vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren in offener Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Der Schriftführer hat über die Beratung des Gemeindefeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Darüber hinaus ist der Schriftführer für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu erfassen und nachzuweisen. Die buchungsmäßige Erfassung und die Kontoführung erfolgt über die Kämmerei der Stadt Kitzscher. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen oder Beschlüssen des Gemeindefeuerwehrausschusses geleistet werden.
- (4) Der Kassenwart und der Gemeindefeuerwehrliter haben Einzelkontovollmacht bis zu einer maximalen Höhe von 300,00 Euro für jeden anfallenden Vorgang.

§ 15 **Wahlen**

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Die Wahlen sind von einem vom Bürgermeister benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmauszählung vornehmen.
- (3) Die Wahlen sind als geheime Wahl durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen. Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (4) Die Wahl des Gemeindefeuerwehrliters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, dann ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss, dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für die Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Gemeindefeuerwehrleitung ein.

§ 16 ***Feuerwehrrkasse***

- (1) Für die Gemeindefeuerwehr wird eine Kasse für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet. Die Kontenführung erfolgt durch die Kämmerei der Stadt Kitzscher.
- (2) Die Kameradschaftskasse wird gebildet aus:
- freiwillige Zuwendung der Stadt, beschlossen durch die Abgeordneten, Beschluss-Nr.: 73/6/95 (§ 7 der Entschädigungssatzung) ein persönlicher Anspruch auf den Betrag besteht nicht,
 - freiwilligen Zuwendungen der Stadt für die Jugendfeuerwehr und Alters- und Ehrenabteilung – sofern diese im jeweiligen HH der Stadt bestätigt werden,
 - weitere Zuwendungen der Stadt oder Dritter.
- (3) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Gemeindefeuerwehrausschuss. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann den Gemeindefeuerwehrleiter ermächtigen, über Ausgaben für einen bestimmten Zweck zu entscheiden und der Gemeindefeuerwehrleiter ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von der Revisionskommission zu prüfen, die von der Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt wird.

§ 17 ***Inkrafttreten***

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Davon abweichend sind die geänderten Regelungen zur Besetzung der Gremien und zur Wahl erstmals zur nächsten planmäßigen Wahlhandlung im Rahmen der Hauptversammlung 2007 anzuwenden.

Kitzscher, 06.11.2000, geändert am 01.10.2001, am 18.09.2006 und am 05.03.2007

Harbich
Bürgermeister